

4.1.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Erziehungsdirektorenkonferenz)
Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz (Sanitätsdirektorenkonferenz)
Schweizerische Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren (Fürsorgedirektorenkonferenz)

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

vom 18. Februar 1993

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Nachtrag vom 13./19. Mai 2005

I.

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1, 2 und 4 (neu)

¹Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonalen Ausbildungsabschlüsse in der Schweiz.

¹Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonalen Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsbe-
rechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen.

³Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

²Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

⁴Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Art. 16 Art. 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.

Art. 2 Geltungsbereich

Art. 2 Abs. 2

¹Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

²Sie gilt insbesondere für die folgenden Abschlüsse:

- a. Diplommittelschulen und Gymnasien,
- b. kantonale Berufslehren,
- c. Lehrerbildung aller Stufen,
- d. Ausbildungen in Musik, Gestaltung und anderen Künsten,
- e. Ausbildungen zu Berufen des Sozialbereichs,
- f. Ausbildungen zu Berufen des Gesundheitswesens,
- g. Ausbildungen für das Fachpersonal der Bibliotheken und der Dokumentation sowie
- h. Erwachsenenbildung.

²wird aufgehoben.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Bund

¹In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

²Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen

- a. Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- b. Anerkennung der Fachhochschulreife,
- c. Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsschulen und
- d. Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Bund

¹In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

²Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen

- a. Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- b. Anerkennung der Fachmaturität im besonderen und der Fachhochschulreife im allgemeinen,
- c. Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
- d. Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
- e. Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

³Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

Art. 4 Anerkennungsbehörde

¹Anerkennungsbehörde ist die Erziehungsdirektorenkonferenz. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

²Anerkennungsbehörde für die Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen ist die Sanitätsdirektorenkonferenz.

³Jeder Kanton, der der Vereinbarung beiträgt, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimmen.

Art. 4 Abs. 1 und 2

¹Anerkennungsbehörde ist die GDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.

²wird aufgehoben.

Art. 5 Vollzug der Vereinbarung

Art. 5 Abs. 2 und 3

¹Die Erziehungsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung.

²Sie arbeitet dabei insbesondere zusammen

- a. mit der Fürsorgedirektorenkonferenz in allen Fragen der Ausbildungsabschlüsse des Sozialbereichs sowie
- b. mit dem Bund und mit der Schweizerischen Hochschulekonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.

² Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.

³Die Sanitätsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung im Bereich des Gesundheitswesens. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.

³Die Gesundheitsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.

Art. 6 Anerkennungsreglemente

¹Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7),
- b. das Anerkennungsverfahren und
- c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

²Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

³Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

Art. 7 *Anerkennungsvoraussetzungen*

¹Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

²Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

- a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

³Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

- a. die Dauer der Ausbildung,
- b. die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
- c. die Lehrgegenstände und
- d. die Qualifikation des Lehrpersonals.

Art. 8 Wirkungen der Anerkennung

¹Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

²Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonally reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

³Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

⁴Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 9 Dokumentation, Publikation

¹Die Erziehungsdirektorenkonferenz führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

²Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 10 Rechtsschutz

¹Die Reglemente und die Entscheide der Anerkennungsbehörden können von den betroffenen Privaten gemäss Artikel 84 Absatz 1 literae a und b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

²Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf staatsrechtliche Klagen hin das Bundesgericht gemäss Artikel 83 litera b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

Art. 10 Rechtsschutz

¹Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf staatsrechtliche Klagen hin das Bundesgericht gemäss Artikel 83 litera b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

²Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können gemäss Art. 84 Abs. 1 literae a und b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

³Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

Art. 11 Straßbestimmung

Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 12 Kostentragung

Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Art. 12 Kosten

¹Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

²Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms oder die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome können Entscheidgebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 2'000.-- erhoben werden. Die Entscheidgebühr bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Anerkennungsgesuchs.

³Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidungsbühren in einem Gebührenreglement fest.

¹Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

²Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

³Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

⁴Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsbeurteilung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

⁵Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Art. 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

⁶Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Art. 12ter Register über Gesundheitsfachpersonen (neu)

¹Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen in den im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Gesundheitsberufen. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

²Das Zentralsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

³Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.

⁴Das Register enthält die Personendaten (Name, Mädchenname, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität) der Diplominhaberinnen und -inhaber. Es enthält ausserdem die Diplomart, das Datum und den Ort der Diplomausstellung sowie Angaben zu allfälligen von den zuständigen Behörden erteilten Berufsausübungsbewilligungen einschliesslich deren Erlöschen. Entzug, Verweigerung und Änderungen der Bewilligungen sowie andere rechtskräftige aufsichtsrechtliche Massnahmen werden unter Nennung der verfügbaren Behörde und Angabe des Verfügungsdatums im Register eingetragen.

⁵Die für die Diplomerteilung zuständigen und die in den Kantonen mit der Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens betrauten Stellen sorgen für die unverzügliche Übermittlung der Daten.

⁶Bei Nachweis eines berechtigten Interesses werden auf schriftliche Anfrage Auskünfte über konkrete Einträge gemäss Abs. 4 Satz 1 und 2, insbesondere an kantonale und ausländische Behörden, Krankenversicherer und Arbeitgeber erteilt. Auskünfte über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen werden nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden erteilt.

⁷Für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen wird eine Kanzleigebühr erhoben.

⁸Alle Eintragungen zu einer Person werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde deren Ableben meldet aus dem Register entfernt. Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach deren Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Berufsausübung fünf Jahre nach deren Aufhebung im Register mit dem Vermerk „gelöscht“ versehen. Beim Eintrag eines befristeten Berufsverbots wird zehn Jahre nach dessen Aufhebung der Vermerk „gelöscht“ angebracht.

⁹Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

¹⁰Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Art. 13 Beitritt/Kindigung

¹Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

²Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

II.

Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, 18. Februar 1993

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Peter Schmid

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet

Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren beschlossen.

Die Genehmigung des Bundes (Eidgenössisches Departement des Innern) erfolgte am 24. November 1994.

Die Vereinbarung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Der Vereinbarung gehören alle Kantone an (Stand August 1997).

Bern, ...

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckli

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Sozialdirektorenkonferenz und der Gesundheitsdirektorenkonferenz beschlossen.

Anhang gemäss Art. 12ter Abs. 1

Chiropraktoren und Chiropraktoren
Osteopathinnen und Osteopathen
Pflegefachfrauen und -fachmänner
Krankenschwestern und -pfleger in allgemeiner Krankenpflege
Krankenschwestern und -pfleger in psychiatrischer
Krankenpflege
Krankenschwestern und -pfleger in Kinderkrankenpflege, Wochen- und
Säuglingspflege
Krankenschwestern und -pfleger in integrierter Krankenpflege
Pflegefachfrauen und -fachmänner DNI
Krankenpflegerinnen und -pfleger FA SRK
Gesundheitsschwestern und -pfleger
Technische Operationsfachfrauen und -fachmänner
Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter
Hebammen
Medizinische Laborantinnen und Laboranten
Podologinnen und Podologen
Medizinische Masseurinnen und Masseure
Fachleute in medizinisch-technischer Radiologie
Orthoptistinnen und Orthoptisten
Ernährungsberaterinnen und -berater
Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker
Fachangestellte Gesundheit